

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2015

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf - Nordwest“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB- sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 1

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 9. Juni 2015 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) Vom 9. Juni 2015 3

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung und Plangenehmigung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 sowie Anlagenehmigung für DB-Bahnrohrunterquerung (begehbarer Wartungstunnel DN 2000) mit Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land 4

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015 6

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf - Nordwest“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB- sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 6.5.2015 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Teisendorf - Nordwest“ zu ändern. Die Änderung regelt die Abstandsflächen und erlaubt eine Erhöhung der Einfriedungen von 1,20 m auf 1,80 m.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

17. Juni 2015 bis 18. Juli 2015

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor:

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 16. Juni 2015
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 9. Juni 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde umfassen:
 - a) das Haus für Kinder mit Krippengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindergartengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - b) den Waldkindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - c) den Kinderhort im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Schulalter bis zur Vollendung der 4. Jahrgangsstufe,
 - d) die Mittagsbetreuung für Kinder im Schulalter überwiegend bis zur Vollendung der 6. Jahrgangsstufe.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes, ausreichendes und pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtungen obliegen der Gemeindeverwaltung Bischofswiesen. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtungen sind die Leitungen verantwortlich.

§ 3 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen (ohne Mittagsbetreuung) ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei den Leitungen der Kindertageseinrichtungen anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von den Personensorgeberechtigten erfolgen.

- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Alle Kinder müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin angemeldet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in die Einrichtungen aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Bischofswiesen im Rahmen der Anerkennung festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden in der Einrichtung Kinder,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bischofswiesen haben,
 - b) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde (Art. 27 BayKiBiG),
 - c) Kinder mit Inklusionshintergrund die integrationsfähig sind,
 - d) auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und die damit verbundene Kapazität. Diese Plätze werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
 - a) Kinder der Gemeinde Bischofswiesen werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt.
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend ist, werden vorgezogen.
 - c) Punkt a) gilt vor Punkt b).
 - d) Bei gleicher Dringlichkeit gilt das Datum der Anmeldung.
- (4) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der Gemeindeverwaltung in eine Vormerkliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus der Kindertageseinrichtung oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.
- (5) Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung.

§ 6 Inklusion

- (1) Der integrative Waldkindergarten ist konzipiert für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulaufnahme. Im Haus für Kinder und im Kinderhort stehen nur Plätze für Einzelintegration zur Verfügung. Kinder mit Inklusionsbedarf im Alter unter 3 Jahren werden nicht in die Einrichtungen aufgenommen.
- (2) Ein Kind, das von Behinderung bedroht oder behindert ist wird unter Ausschluss der nachfolgenden Vorbehalte in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.
 - a) Kinder, die eine primäre Sinnesschädigung (z. B. Gehörlose, stark Sehbehinderte) haben;
 - b) Kinder, die einer aufwendigen medizinischen Versorgung bedürfen;
 - c) Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Räume der Einrichtungen nicht oder nur mit erheblichen Mehraufwand erreichen können;
 - d) Kinder deren Eltern die Mitarbeit, insbesondere bei der Inklusion, verweigern.
- (3) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch der pädagogischen Leitung, dem heilpädagogischen Fachdienstes, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Eltern des Kindes voraus.
- (4) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monate. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.
- (5) Die Belegung eines Inklusionsplatzes ist abhängig von der Kostenübernahme durch den zuständigen Kostenträger (z. B. Bezirk oder Landratsamt). Erst nach Vorliegen der Kostenübernahme kann die entsprechende zusätzliche Förderung gewährleistet werden.

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann von den Leitungen mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb eines bayerischen Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

- c) es wiederholt gegen die Buchungszeiten verstoßen hat,
 - d) die Eltern nachhaltig gegen diese Satzung verstoßen,
 - e) durch sein Verhalten die Ordnung der Kindertageseinrichtung fortgesetzt erheblich gestört ist und die Erziehungs- und Bildungsarbeit in einer Gruppe beeinträchtigt wird,
 - f) es aufgrund seiner erheblichen Defizite, die durch Austestung diagnostiziert wurden, nicht ausreichend gefördert werden kann,
 - g) die Erziehungsberechtigten das Benützungsentgelt trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichten,
 - h) es trotz 3-monatiger Inklusion aufgrund physischer und psychischer Entwicklung oder Behinderung einer besonderen Pflege bedarf, die von der Einrichtung, auch in Inklusion sofern hierfür Plätze zur Verfügung stehen, nicht gewährleistet werden kann,
 - i) es sichtlich überfordert ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren schriftlichen Antrag auch der Elternbeirat zu hören.

§ 8 Abmeldung, Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Beim Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung wegen voraussichtlich längerer Dauer einer Krankheit, Urlaub oder beim Vorliegen sonstiger Gründe (z. B. Wegzug der Eltern) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (2) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Leitung zu richten.
- (4) Für die Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr eingeschult werden, endet das Kindergartenjahr am 31. August. Eine schriftliche Kündigung ist für diese Kinder nicht erforderlich

Vierter Teil Betriebsablauf der Kindertagesstätte

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Das Haus für Kinder und der Waldkindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Freitags sind das Haus für Kinder und der Waldkindergarten von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit zur Umsetzung des pädagogischen Auftrags beträgt in der Einrichtung für die Kinder von 1 bis 6 Jahren regelmäßig 4 Stunden täglich, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Mindestbuchungszeit beträgt 16 Stunden wöchentlich. Die Kinder sind zu den festgesetzten Zeiten (Buchungszeiten) in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Der Kinderhort ist Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 11:15 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet. Freitags ist der Kinderhort von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 11:15 Uhr bis 14:45 Uhr geöffnet. Die Mindestbuchungszeit für schulpflichtige Kinder beträgt 16 Stunden. Die Kinder sind zu den festgesetzten Zeiten (Buchungszeiten) in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Kindertageseinrichtungen erstreckt sich nur innerhalb der in Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiten, sofern sie von den Erziehungsberechtigten gebucht wurden.
- (4) Für die Zeiten der Schulferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Je nach Bedarf können sich die Öffnungszeiten in der Ferienzeit ändern, z. B. im Hort eine Vormittagsbetreuung angeboten oder die Einrichtung in dieser Zeit früher geschlossen werden. Für frühere Schließungen gelten die Regeln des Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die angegebenen Öffnungszeiten stellen die maximalen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen dar. Sie werden nur dann angeboten, wenn die Zeiten von jeweils mindestens 6 Kindern in den drei Bereichen Hort, Haus für Kinder oder Waldkindergarten gebucht und tatsächlich genützt werden. Die Entscheidung hierüber fällt nach Vorliegen der tatsächlichen Buchungszeiten, spätestens 1 Monat vor Beginn des Kindergartenjahres.

§ 10 Ferien

- (1) Das Haus für Kinder bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar
 - b) in der 3. und 4. Woche der bayerischen Sommerferien
 - c) am Ferientag nach Fronleichnam
- (2) Der Waldkindergarten bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar
 - b) in der 5. und 6. Woche der bayerischen Sommerferien
 - c) am Freitag nach Fronleichnam

- (3) Der Kinderhort bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar
 - b) von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
 - c) in der 3. und 4. Woche der bayerischen Sommerferien
 - d) am Freitag nach Fronleichnam
- (4) Darüber hinaus wird die Einrichtung an Fortbildungstagen für das Personal, sowie aus betrieblichen Gründen soweit erforderlich geschlossen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten von Kindern dürfen die Kinder mindesten 1 x jährlich an 10 aufeinanderfolgenden Tagen nicht in die Einrichtung schicken. Diese Regelung trifft insbesondere dann zu, wenn die Eltern während der Schließzeiten eine Notgruppe in Anspruch nehmen oder das Kind aufgrund Krankheit während der Schließzeit keinen Urlaub nehmen kann.
- (6) Kinder können während der Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung in einer anderen Einrichtung betreut werden, sofern dort Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, wenn eine Einrichtung mangels Nachfrage, z. B. während der Ferienzeiten keine Betreuung anbietet.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein aus der Einrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem Beauftragten zu den festgesetzten Zeiten gebracht und abgeholt werden. Der Leitung und dem pädagogischen Personal ist bekannt zu geben, wer zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (3) Das Fernbleiben von Kindern ist der Leitung und dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Bei Neuaufnahmen erfolgt entsprechend den pädagogischen Erfordernissen eine Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen. In dieser Zeit treffen die Leitung und die Fachkräfte in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Regelung, wie lange der tägliche Aufenthalt in der Einrichtung dauern soll.
- (5) Kinder, die im September das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Eingewöhnungszeit, die speziell auf das Kind angepasst ist, einhalten. Die Beitragszahlung muss jedoch, wie gebucht, vollständig entrichtet werden.

§ 12 Gesundheitspflege, Krankheit

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand in die Einrichtung zu bringen.
- (2) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Kinder mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit dürfen nicht geschickt werden und müssen beim anschließenden Besuch der Einrichtung ein ärztliches Attest mitbringen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes ist vorsorglich und unverzüglich der Leitung und dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Leitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 13 Elternabende, Sprechstunden und Hausbesuche

Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind angehalten, die Elternabende zu besuchen und vom Angebot der Sprechstunden Gebrauch zu machen. Elternabende und Sprechstunden werden von den Leitungen und den Gruppen bekannt gegeben. Zusätzlich zu den Elternabenden und den Sprechstunden finden bei Bedarf Entwicklungsgespräche statt. Zudem werden Beratungsgespräche mit dem heilpädagogischen Fachdienst nach Terminabsprache angeboten. Diesen Service können auch Eltern nutzen, deren Kind nicht behindert oder von Behinderung bedroht ist. Aus wichtigem Grund kann beiderseits ein gesonderter Besprechungstermin vereinbart werden.

Hausbesuche können zur intensiveren Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Leitungen im Einzelfall durchgeführt werden.

§ 14 Benützungsentgelt

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Unterbringung in den Kindertageseinrichtungen ein Benützungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 15 Essen

- (1) Bei der Aufnahme ab der Buchungskategorie 7 bis 8 Stunden oder höher sind nicht schulpflichtige Kinder verpflichtet, am Mittagessen regelmäßig teilzunehmen. In den Buchungskategorien 4 bis 5 Stunden bis 6 bis 7 Stunden kann das Kind nach schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen. Gleiches gilt für schulpflichtige Kinder.
- (2) Sofern das Kind nicht rechtzeitig, also spätestens am Verpflegungstag bis 08:30 Uhr von der Verpflegung abgemeldet wird, fallen die Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung an.
- (3) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 16 Material

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde mit Ausnahme der Mittagsbetreuung, stellen für die Kinder Material (Bastelmaterial und Spielzeug) zur Verfügung. Dieses wird von den Leitungen zur Durchführung von Bastelarbeiten und Beschäftigungen gekauft.
- (2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Beschaffung des Materials in der Kindertageseinrichtung ein Materialgeld entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

Fünfter Teil Mittagsbetreuung

§ 17 Mittagsbetreuung der Grund- und Mittelschule

- (1) Die Gemeinde bietet zusätzlich zum pädagogischen Angebot des Hauses für Kinder, des Waldkindergartens und des Kinderhortes eine erweiterte Mittagsbetreuung an. Für diese nichtpädagogische Aufsicht gelten folgende Sonderregelungen:
 - a) Die Anmeldungen zur Mittagsbetreuung werden in den ersten zwei Schultagen des jeweils kommenden Schuljahres entgegengenommen.
 - b) Die Mittagsbetreuung wird Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:15 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten. Bei einer Nutzung erhebt die Gemeinde für die Unterbringung in der Mittagsbetreuung ein Benützungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.
 - c) Die Betreuung erfolgt von keinem pädagogischen Personal. Daher wird keine Hausaufgabenbetreuung, Hausaufgabenkontrolle oder Freizeitgestaltung angeboten. Es erfolgt lediglich eine strukturierte Beschäftigung.
 - d) Es wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung ein Verpflegungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.
 - e) Ein Elternbeirat wird nicht gebildet. Diese Aufgaben werden durch den Elternbeirat der Schule wahrgenommen.
 - f) Die Mittagsbetreuung bleibt an allen Tagen geschlossen, an denen auch die Grund- und Mittelschule Bischofswiesen geschlossen bleibt. Eine Ferienbetreuung erfolgt nicht.
 - g) Material wird nicht beschafft.

§ 18 Waldkindergarten

- (1) Die Kinder im Waldkindergarten befinden sich große Teile des Tages nicht im Gebäude, sondern in der freien Natur. Dort sind sie der Witterung ausgesetzt. Hier ist es erforderlich, die Kinder entsprechend der Witterung zu kleiden.
- (2) Alle Kinder im Waldkindergarten sind für die Dauer der täglichen Buchungszeit ausreichend mit Brotzeit und Getränken zu versehen. Im Waldkindergarten werden keine Getränke zur Verfügung gestellt.

Sechster Teil Sonstiges

§ 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20
Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei einem Unfall auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben alle Unfälle auf dem Weg von oder zur Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

§ 21
Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26 b BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22
Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindergärten und Kinderkrippen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindergartenbereich und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindertageseinrichtung und Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 6. August 2013 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 9. Juni 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
Vom 9. Juni 2015**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 1. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben. Ausnahmen hierzu regelt § 5 Abs. 3 dieser Benützungsbuchung (Buchungsänderungen für Ferienzeiten).
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benützungsentgeltes entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitungen ausgeschlossen wird.
- (4) In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung des Benützungsentgeltes beantragen.
- (5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei lang anhaltender Krankheit, die über das Ende des nach der erstmaligen Krankmeldung liegenden Monats hinaus andauert, wird ab diesem Zeitpunkt das Benützungsentgelt auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung kann im Höchstfall bis zu drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 wird nachträglich, nach Ablauf des Monats in dem Verpflegung in Anspruch genommen wurde, erhoben.
- (7) Wird ein Kind rechtzeitig bis 8:30 Uhr abgemeldet (z. B. Ausfall wegen Krankheit usw.), muss das Essen an diesem Tag nicht gezahlt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (8) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofswiesen je Kind eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (9) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
- (10) Wenn ein Kind innerhalb eines Jahres dreimal zu spät abgeholt wurde, fällt das Kind in die nächst höhere Buchungskategorie. Dementsprechend fällt ein höheres Benützungsentgelt an.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kinderkrippe (0 – 3 Jahre):

3 - 4 Std.	174,00 €
4 - 5 Std.	192,00 €
5 - 6 Std.	210,00 €
6 - 7 Std.	228,00 €
7 - 8 Std.	246,00 €
8 - 9 Std.	264,00 €
9 - 10 Std.	282,00 €

- b) Kindergarten (Haus für Kinder und Waldkindergarten):

3 - 4 Std.	87,00 €
4 - 5 Std.	96,00 €
5 - 6 Std.	105,00 €
6 - 7 Std.	114,00 €
7 - 8 Std.	123,00 €
8 - 9 Std.	132,00 €
9 - 10 Std.	141,00 €

c) Kinderhort:

3 - 4 Std.	104,40 €
4 - 5 Std.	115,20 €
5 - 6 Std.	126,00 €
6 - 7 Std.	136,80 €
7 - 8 Std.	147,60 €
8 - 9 Std.	158,40 €
9 - 10 Std.	169,20 €

d) Mittagsbetreuung:

Bis 13:30 Uhr wird keine Gebühr erhoben. Bei einer Nutzung in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr wird eine monatliche Gebühr von 30,00 € unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer und den Nutzungstagen zur Zahlung fällig.

- (2) Im Bereich des Kinderhorts haben die Eltern die Möglichkeit, höhere Buchungszeiten für die Schulferien zu wählen. Diese höheren Ferienbuchungen haben bereits zu Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis 30.9. zu erfolgen. Eine Buchung ist nur möglich, wenn sie für mindestens 15 Tage erfolgt. Bei einer Buchung von mindestens 15 Tagen und maximal 29 Tagen wird eine erhöhte Monatsgebühr der für die Ferienzeit gebuchten Kategorie fällig. Bei einer Buchung von 30 bis 44 Tagen werden zwei erhöhte Monatsgebühren der für die Ferienzeit gebuchten Kategorie fällig. Die fälligen Monatsbeiträge für die Ferienbetreuung werden je zur Hälfte am 1.12. und am 1.7. zur Zahlung fällig.
- (3) Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldkindergarten), Kinderhort oder Mittagsbetreuung beträgt der Beitrag für eine Mittagsverpflegung 3,60 € pro Mahlzeit. Kinder in der Kinderkrippe bezahlen 2,40 € für das Mittagessen. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt der Beitrag 3,60 €.
- (4) Ein Materialgeld in Höhe von 6,50 € wird monatlich erhoben.

§ 6

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Das Benützungsentgelt nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.
- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benützungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 6. August 2013 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 9. Juni 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung und Plangenehmigung zum Bau und Betrieb
einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8
sowie Anlagenehmigung für DB-Bahnrohrunterquerung (begehrter Wartungstunnel DN 2000)
mit Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land**

Herr **XXX***, **XXX***, **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung und Plangenehmigung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache sowie Anlagenehmigung für eine DB-Bahnrohrunterquerung (begehrter Wartungstunnel DN 2000) mit einem Holzgebäude oberer Zugang gestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben soll an einer bereits bestehenden Querverbauung in der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 (Sohlschwelle Nr. 5) seitlich der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden eine neue Wasserkraftanlage als sogenanntes Flusskraftwerk errichtet werden. Die Wasserkraftanlage setzt sich aus den wesentlichen Anlagenteilen Schlauchwehr mit dem Stauziel 565,65 m üNN, Spülschütz mit integrierter Spülklappe, horizontaler Querrechen mit einer lichten Stabweite von 15 mm

und einem Betriebsgebäude für die Dive-Turbine sowie Steuerung zusammen. Die Durchgängigkeit soll durch eine Fischaufstiegshilfe als Beckenpassanlage mit ca. 100 Liter/Sekunde Abflusswassermenge und einem Fischabstieg über den Spülschütz durch eine Dotationsöffnung in der Spülklappe mit anschließender Wasserableitrinne mit ca. 50 Liter/Sekunde Abflusswassermenge bewerkstelligt werden. Der Stauraum des Schlauchwehres erstreckt sich bis zur Sohlschwelle Nr. 4, die eine naturnahe Anrampung für die Durchgängigkeit erhält. Der Zugang für den laufenden Betrieb erfolgt über die bereits 2014 errichtete Deutsche Bundesbahn-Bahnrohrunterquerung in Form eines begehbaren Wartungstunnels DN 2000 mit Strom- und Steuerungsleitung einschließlich einem Holzgebäude am oberen Zugang. Die Verkehrserschließung erfolgt über einen privaten Feldweg.

Für die Wasserkraftanlage ergeben sich folgende wasserrechtlichen Benutzungstatbestände:

- a) Das Ableiten bis zur max. Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung von 2.750 Liter/Sekunde sowie Ableitung von mindestens 100 Liter/Sekunde für die Fischaufstiegsanlage und von mindestens 50 Liter/Sekunde für den Fischabstieg (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-),
- b) das Aufstauen der Bischofswiesener Ache bis auf 565,65 m üNN, bezogen auf den Flusskilometerstein Fkm 1,8 = 579,225 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und
- c) das Wiedereinleiten nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Dive-Turbine von bis zu 2.750 Liter/Sekunde (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Gleichzeitig ist durch den Bau der Wasserkraftanlage der Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG als wesentliche Umgestaltung der Bischofswiesener Ache in folgender Hinsicht gegeben:

- a) Neugestaltung der Sohlswellen Nr. 5 und Nr. 6 sowie Neuschaffung der Sohlswellen Nr. 7 und Nr. 8 sowie die hiermit verbundene Nachbettsicherung und Sohlanpassung an die bestehende Flusssohle der Bischofswiesener Ache,
- b) Errichtung der Fischaufstiegsanlage als Beckenpassanlage mit Böschungssicherung und
- c) Errichtung Fischabstieg mit Öffnung für Wassergerinne in der Sohlschwelle Nr. 6 und Herstellung Wassergerinne zwischen den Sohlswellen Nr. 6 und Nr. 7.

Zusätzlich ist neben der wasserrechtlichen Zulassung der Wasserkraftanlage eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG i. V. mit § 36 WHG für die DB-Bahnrohrunterquerung erforderlich (§ 1 Abs. 1 lfd. Nr. 364 „Bischofswiesener Ache mit Seiten- und Quellbächen“ der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13. Februar 2014, Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 5/2014 Seite 43 ff).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

16. Juni 2015 bis 20. Juli 2015

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 - 3, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan zur Bewilligung der Wasserkraftanlage als Gewässerbenutzung erheben kann;
3. rechtlich Einwendungen gegen die Plangenehmigung zum Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 WHG und die Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG nicht möglich sind, aber abgegebene Einwendungen als Hinweise und Anregungen von Amts wegen bei der Durchführung des allgemeinen Verwaltungsverfahrens berücksichtigt bzw. beurteilt werden;
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 11. Juni 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2013 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 11.7.2014 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen wesentlichen Anlass zu Beanstandungen; zu den Ursachen des Jahresfehlbetrags verweise ich auf die Ausführungen der Werkleitung im Lagebericht.“

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 27.5.2015 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom

17. Juni 2015 bis 30. Juni 2015

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 27.5.2015, den Jahresverlust von 82.520,89 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 1. Juni 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 6

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 3.553.304,00 €
und in den Aufwendungen mit 3.553.304,00 €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit 1.275.000,00 €
und in den Ausgaben mit 1.275.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Teisendorf, den 1. Juni 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Vorstandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teisendorf, Am Kiesfang 4, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
